



Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Rekingen

Gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22. Dezember 1992 sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht vom 22. Dezember 1992 und der Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 8. Dezember 1993, erlässt die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. Juni 2002 bzw. vom 11. Dezember 2009 dieses Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Rekingen

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Das Ortsbürgerrecht von Rekingen gewährt dem Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und der Nutzung des Ortsbürgergutes.

2. Wer Rekingen als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

3. Die Geschlechtsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter

B) Erwerb

§ 2

1. Das Ortsbürgerrecht wird erworben:
 - a) von Gesetzes wegen
 - b) durch Wiedereinbürgerung
 - c) durch entgeltliche Einbürgerung
 - d) durch unentgeltliche Einbürgerung
 - e) durch Verleihung ehrenhalber

2. Die Aufnahme nach § 2, lit. c, d und e wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.



§ 3

1. In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden mit mindestens 15 jährigem Wohnsitz in Rekingen und die im Besitz in Rekingen und die im Besitze des Einwohnerbürgerrechtes von Rekingen sind oder dieses unmittelbar mit der Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erwerben werden.

2. Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und auf die unter elterlicher Gewalt des Bewerbers stehenden Kinder.

§ 4

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

C) Aufnahmeverfahren

§ 5

Wer in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden will, hat dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen die Aufnahme zusammen mit der Ortsbürgerkommission. Hierauf stellt der Gemeinderat den Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung. Die Gesuchsteller werden anschliessend vom Gemeinderat über den Entscheid der Ortsbürgergemeindeversammlung orientiert.

§ 6

Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

D) Gebühren

§ 7

Die Einkaufssumme beläuft sich auf Fr. 200.00 für Einzelpersonen und Fr. 300.00 für Ehepaare und Familien bei entgeltlicher Aufnahme.

§ 8

Die Einbürgerung kann unentgeltlich erfolgen bei besonderen Verdiensten um die Ortsbürger Gemeinde. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

E) Schlussbestimmungen

§ 9

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Revision des Reglements wurde von der Ortsbürgergemeindeversammlung Rekingen vom 27. November 2009 genehmigt.

Gemeinderat Rekingen

sig. Anton Barth
Gemeindeammann

Martin Hitz
Gemeindeschreiber

